

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

## Textliche Festsetzungen

### A Planungsrechtliche Festsetzungen

# 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 4 BauNVO)

- Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2
- werden die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebau-

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 3 BauNVO)
- 2.1 Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird innerhalb des WA 1 durch Festsetzung der maximalen Gebäudehöhen und innerhalb des WA 2 durch Festsetzung der maximalen Gebäudehöhen oder der maximalen Trauf- und Firsthöhen be-
- 2.2 Bezugshöhe der Höhenfestsetzungen ist die im Plan angegebene Höhe der Straßenverkehrsfläche in der Mitte der angrenzenden Grundstücksgrenze. Bei Bedarf ist der Wert durch Interpolation benachbarter Höhenangaben zu ermitteln. Bei Eckgrundstücken gilt jeweils die Höhe der höhergelegenen Verkehrsfläche.
- 2.3 Die maximale Gebäudehöhe GH1 ist die Höhendifferenz zwischen der Bezugshöhe und dem obersten Abschluss des Dachaufbaus des obersten Vollgeschosses. Brüstungen dür-
- fen die Gebäudehöhe GH₁ bis zu 1,00 m überschreiten. 2.4 Die maximale Gebäudehöhe GH2 ist die Höhendifferenz
- Gebäudes einschließlich Attika und Dachrandeindeckung. 2.5 Technische Aufbauten wie Kamine, Solar-, Klima- und Empfangsanlagen dürfen die maximale Gebäudehöhe GH<sub>2</sub> um
- 3,00 m von der äußeren Gebäudekante zurückspringen. 2.6 Die maximale Traufhöhe (TH) ergibt sich aus der Differenz zwischen der Bezugshöhe und der äußeren Schnittlinie der
- traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut. 2.7 Die maximale Firsthöhe (FH) ergibt sich aus der Differenz
- Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 Abs. 3 BauNVO)
- 3.1 Innerhalb des WA 1 dürfen Baugrenzen für Terrassen und Balkone um maximal 2,00 m überschritten werden.
- 3.2 Innerhalb des WA 2 dürfen rückwärtige Baugrenzen für Terrassen, Terrassenüberdachungen, Balkone, Garagen sowie überdachte und nicht überdachte Stellplätze um maximal
- Von jeglicher Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- 4.1 Innerhalb der von jeglicher Bebauung freizuhaltenden Flächen sind bauliche Anlagen generell ausgeschlossen.
- 4.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind ausgeschlossen.
- 4.3 Die Flächen dürfen durch Balkone maximal um 2,00 m überkragt werden.

#### Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze (§ 9 Abs. Nr. 4 BauGB; § 12 BauNVO)

Innerhalb des WA 1 sind überdachte und nicht überdachte Stell plätze in den dafür gekennzeichneten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Garagen sind innerhalb des WA 1 generell ausgeschlossen. Innerhalb des WA 2 sind überdachte und nicht überdachte Stellplätze und Garagen innerhalb der überbaubaren Flächen, deren seitlicher Verlängerung, innerhalb der Überschreitung der rückwärtigen Baugrenzen gemäß textlicher Festsetzungen 3.2 und innerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen zulässig. Stellplätze sind zusätzlich im Bereich zwischen straßenseitiger Baugrenze und Straßenverkehrsfläche

# Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 14 Abs. 1 BauNVO)

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind mit Ausnahme von Stützmauern, Einfriedungen und Abfallbehältern in den zeichnerisch gekennzeichneten Vorbereichen unzulässig. Abfallbehälter sind einzuhausen oder allseitig einzugrünen.

- Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Versickerungsanlage' ist als naturnahe Versickerungsmulde mit extensiver Begrünung anzulegen.
- 7.2 Flachdächer der obersten Geschosse der Hauptgebäude sind, sofern sie nicht durch technische Anlagen (haustechnische Anlagen, Oberlichter, Lüftungsrohre, Kamine, Photovoltaikanlage, Solaranlage, etc.) genutzt werden, extensiv zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
- 7.3 Flachgedeckte Garagen und Carports sind flächendeckend extensiv zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
- 7.4 Nicht überdachte Stellplätze innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind mit einer wasserdurchlässigen Deckschicht auszuführen.
- 7.5 Die Außenbeleuchtungen sind aus unauffälligen Natriumdampflampen oder Lampen in LED-Technologie mit sehr engem Lichtspektrum im gelblichen, langwelligen Bereich vorzusehen. Die Störwirkung von Licht ist durch Optimierung des Abstrahlwinkels und Leistungsreduzierung zu mildern.
- 7.6 Bei der Wahl der Außenverglasung ist in unmittelbarer Nähe zu Gehölzen satiniertes oder durch andere Verfahren sichtbar gemachtes Glas zu verwenden.
- 7.7 Das Anlegen von Schotter-, Split-, oder Kiesflächen als
- 8. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)
- 8.1 Anpflanzung von Bäumen auf öffentlichen Flächen Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen und der öffentlichen Grünflächen sind insgesamt mindestens 31 Hochstammbäume gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen und dauerhaft
- 8.2 Anpflanzung von Bäumen innerhalb der Wohngebiete Innerhalb des WA 1 ist je angefangener 10 Stellplätze ein Hochstammbaum gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Die Flächen sind flächendeckend mit Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzliste 2 zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die bereits vorhandenen Gehölzbestände sind einzubinden, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- 8.4 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Die Flächen sind flächendeckend zu mindestens 20 % mit Bäumen und zu maximal 80 % mit Sträuchern gemäß
- Pflanzliste 2 zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH
- § 89 BauO NRW

# Baukörpergestaltung

Doppelhäuser und Hausgruppen sind bezüglich der Fassadenmaterialien und der Fassadenfarben einheitlich zu ge-

# 2. Dachgestaltung

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

2.1 Innerhalb des WA 1 sind für die Hauptbaukörper nur Flachdächer zulässig.

### 2.2 Innerhalb des WA 2 sind für die Hauptbaukörper Flachdächer und Satteldächer zulässig. Satteldächer sind mit

einer Dachneigung zwischen 30° und 40° zu errichten. 2.3 Unbeschichtete Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei sind unzulässig.

glänzende Materialien in einheitlichen Farbtönen verwendet

2.6 Die Summe der Dachaufbauten oder Zwerchhäuser darf

2.7 Dachaufbauten müssen von der seitlichen Dachkante und

von Graten einen Mindestabstand von 1,50 m und vom First

einen horizontal gemessenen Abstand von mindestens

8 Anlagen zur solartechnischen Energiegewinnung sind bei

abdeckung und parallel zu dieser angeordnet sind.

zu den Hecken in maximal gleicher Höhe zulässig.

Satteldächern nur zulässig, wenn sie die gleiche Dach-

neigung aufweisen und maximal 20 cm oberhalb der Dach-

Innerhalb des WA 1 sind die Grundstücke zu den öffent-

lichen Verkehrsflächen mit standorttypischen Heckenpflan-

zungen einzufrieden. Einfriedungen zu den öffentlichen Ver-

kehrsflächen innerhalb des WA 2 sind ebenfalls aus stand-

orttypischen Heckenpflanzungen auszuführen. Transparente

Zäune sind nur auf der straßenabgewandten Seite parallel

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind die gekenn-

zeichneten Vorbereiche zwischen Hauptgebäude und Ver-

kehrsfläche mindestens zu 40 %, bei Hausgruppen zu min-

destens 20 % gärtnerisch ohne Steinschüttungen anzulegen.

Im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Er-

schließungsträger wird sichergestellt, dass die Immissions-

richtwerte gemäß TA-Lärm vor den relevanten Fassaden des

WA 1 östlich der Planstraßen 2 und 4 vor Bezug der Woh-

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Bodenfunde sind dem Rheinischen

Amt für Bodendenkmalpflege oder der Unteren Denkmalbehörde umgehend mitzuteilen. Bodendenkmale und Fund-

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde

und Befunde sind der Stadt Jülich als Untere Denkmalbe-

hörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385

Nideggen, Tel.: 02425/90390, FAX: 02425/9039-199, unver-

züglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind

zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-

Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Ar-

Das Plangebiet befindet gemäß der "Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklasse des Bundeslandes NRW', Karte zu DIN4149 Juni 2006, in der Erdbebenzone 3

in der Untergrundklasse S. Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

Anwendungsteile der DIN EN 1998, die nicht durch die DIN

4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu

berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die DIN EN 1998

Teil 5 ,Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische As-

pekte. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien

für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der je-

weiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hinge-

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere histo-

rische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Boden-

kampfhandlungen und Bombenabwürfe. Es wird eine Über-

prüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel

empfohlen. Bei Auffindung von Kampfmitteln sind die Ar-

beiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungs-

behörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der

Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen

Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie

Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird

Das anfallende Niederschlagswasser der privaten Grund-

stücksflächen und der öffentlichen Verkehrsflächen ist in die

vorgesehene Versickerungsanlage einzuleiten und dort zu

Der Geltungsbereich ist von Sümpfungsmaßnahmen des

Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt

durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentage-

baue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben.

Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heuti-

gem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braun-

kohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasser-

wiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situ-

ationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die

Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Mög-

Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Union 213" im Eigentum der RV Rheinbraun

Handel und Dienstleistungen GmbH, vertreten durch die

Die erforderlichen Baum- und Gehölzfällungen sind im Zeitraum vom 01.10. bis 29.02. außerhalb der gesetzlich ge-

Bei LED-Beleuchtung ist warm-weißes Licht bis max. 3000

Kelvin zu verwenden, die Beleuchtung ist möglichst gezielt von oben nach unten mit einem Abstrahlwinkel von maximal

70° anzubringen. Die Dauer der Beleuchtung ist möglichst

durch Abschaltalgorithmen oder Bewegungsmelder zu be-

Im Nahbereich der Störzone, die als von jeglicher Bebauung

lichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein

zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

regelten Vogelbrutzeit vorzunehmen.

Fahrradstellplätze nachzuweisen.

Baugrundverhältnisse

Grundwasserverhältnisse

Noch zu ergänzen

RWE Power AG.

Geruchsimmissionen

Artenschutz

stellen sind drei Werktage unverändert zu erhalten.

60 % der Trauflänge nicht überschreiten.

1.00m einhalten.

Einfriedungen

Freiflächen

Hinweise

Lärmschutz

Bodendenkmäler

beiten ist abzuwarten.

Kampfmittel

nungen eingehalten werden.

- 2.4 Doppelhäuser und Hausgruppen sind bezüglich der Ausbildung der Dachneigung, der Attika und der Trauf- und First-
- höhen einheitlich zu gestalten. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) 2.5 Für die Dacheindeckungen der Satteldächer dürfen nur nicht
  - Grundflächenzahl (GRZ)

Allgemeines Wohngebiet

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)

Zeichenerklärung

- Geschossflächenzahl (GFZ)
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- max. Gebäudehöhe des obersten Vollgeschosses
- in Metern über Bezugspunkt max. Gebäudehöhe des obersten Nicht-Vollgeschosses
- max. Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude

in Metern über Bezugspunkt

### Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

offene Bauweise

# (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

## Verkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereich

Zweckbestimmung Fuß- und Radweg

Ein- und Ausfahrtsbeschränkung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur

Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von

Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ● ○ ● ○ ● ○ Umgrenzung für Flächen zum Erhalt und zum

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

### Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche

••

Zweckbestimmung Parkanlage

Zweckbestimmung Versickerungsanlage

Zweckbestimmung Verkehrsgrün

## Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

-----Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Ср

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Carports Ga und Garagen

Vorbereiche

◆ ◆ ◆ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Bebauung freizuhalten sind

Umgrenzung von Flächen, die von jeglicher

Flachdach

Vorschlag Baumstandorte

Abgrenzung des Geltungsbereiches

Maßstab 1:5.000 Ubersichtsplan

Für das Plangebiet sind Geruchsimmissionen durch die Zuckerfabrik Jülich (Fa. Pfeifer & Langen) nicht auszu-Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind je Wohn-einheit ein unabhängig anfahrbarer PKW-Stellplatz und zwei

freizuhaltende Fläche festgesetzt wird, sind eventuell zusätzliche bauliche Sicherungen erforderlich. Die entsprechende Prüfung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung

durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086)

geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490)

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802)

Die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO

NRW) in Kraft getreten am 04.08.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der

Rechtsgrundlagen

Bebauungsplan Nr. A 61 'Jan-von-Werth-Straße II'

Starenweg

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Gemarkung Jülich Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt

Flur 16

Maßstab 1:500 15.11.2022